

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 24.10.2006

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirschberg a.d.B. am **30. Juni 2026** folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 24.10.2006, zuletzt geändert am 31.05.2022, beschlossen:

§ 1

§ 7 Steuersatz, Absatz 1, Ziffer 1 a) und b) werden wie folgt geändert:

Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Absatz 1)

1. **mit Gewinnmöglichkeit**

a) aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60a Absatz 3 der Gewerbeordnung

5,0 % des Spieleinsatzes

b) aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort

15,0 % der elektronisch gezählten Bruttokasse.

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hirschberg an der Bergstraße, den 30. Juni 2026


Ralf Gänshirt
Bürgermeister

